

## Lebenspartnerschaft - Anmeldung - ohne Auslandsbeteiligung

Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Lebenspartnerschaft.

### Voraussetzungen

- Wunsch der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Inland
- Fristen und Vollmachten  
Die Anmeldung zur Lebenspartnerschaft kann frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Termin erfolgen. Ist eine persönliche Vorsprache nicht möglich, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

### Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Bescheinigung aus dem Melderegister  
Aufenthaltsbescheinigung, zur Anmeldung nicht älter als 14 Tage. Evtl. erhalten Sie diese bei Ihrem zuständigen Standesamt direkt. Bitte erfragen.
- neu ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister bei Geburt im Inland
- Ggf. Vollmacht  
des bei der Anmeldung nicht anwesenden Partners
- beglaubigte Abschrift des Eheregisters der vorangegangenen Ehe bzw. des entsprechenden Lebenspartnerschaftsbuchs  
(ggf. Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk oder Scheidungsurteil)
- Hinweise  
Um eine verbindliche Auflistung der notwendigen Unterlagen zu erhalten, empfiehlt sich eine persönliche Vorsprache.

### Gebühren

40,00 Euro

Zusätzliche Gebühren:

- \* Eheschließung in einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt 30,00 Euro
- \* Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten 60,00 Euro
- \* Eheschließung außerhalb der Amtsräume 75,00 Euro
- \* Eheurkunde 10,00 Euro
- \* jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung 5,00 Euro

\* internationale Eheurkunde 10,00 Euro

\* jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung 5,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- §§ 12, 13 Personenstandsgesetz - PStG -  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/>*
- §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1308 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -  
*<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>*
- § 28 Personenstandsverordnung - PStV -  
*[http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_\\_28.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__28.html)*
- § 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin  
*<http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fges%2fBlnPStVO%2fcont%2fBlnPStVO.Anlage1.htm>*

## Zuständige Behörden

Das bezirkliche Standesamt in dessen Bereich einer der Lebenspartner wohnt. Hat keiner der Lebenspartner seinen Wohnsitz im Inland, ist das Standesamt zuständig, bei dem die Lebenspartnertschaft begründet werden soll.

PDF-Dokument erzeugt am 11.04.2021